



---

**Resolution 2208 (2015)****verabschiedet auf der 7399. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 5. März 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1970 (2011) und alle seine späteren Resolutionen über Libyen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) (S/2015/144),

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Sonderbericht des Generalsekretärs über die strategische Bewertung der Präsenz der Vereinten Nationen in Libyen (S/2015/113), einschließlich der darin abgegebenen Empfehlungen über die Konfiguration der Präsenz der Vereinten Nationen,

*in Unterstützung* der laufenden Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, eine politische Lösung für die zunehmenden Herausforderungen zu erleichtern, mit denen das Land konfrontiert ist,

*in der Erkenntnis*, dass die derzeitigen Umstände eine kurzzeitige Verlängerung des Mandats der UNSMIL erforderlich machen,

sowie *in der Erkenntnis*, dass eine kurzzeitige Verlängerung der mit Resolution 2146 (2014) erteilten Ermächtigungen und der mit ihr verhängten Maßnahmen erforderlich ist,

*feststellend*, dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Resolution 2146 (2014) erteilten Ermächtigungen und die mit ihr verhängten Maßnahmen bis zum 31. März 2015 zu verlängern;

2. *beschließt*, das in Ziffer 6 der Resolution 2144 (2014) festgelegte Mandat der UNSMIL unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bis zum 31. März 2015 zu verlängern, in vollem Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

